

## Amtsgericht Augsburg

Az.: 18 C 3234/23



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

**Größbauer Maximilian**, Neulinggasse 52/4, 1030 WIEN, Österreich  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **brandt.legal**, Friedrichstraße 95, 10117 Berlin, Gz.: 7444/23

gegen



- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Himburg Denise**, Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin, Gz.: 168/23 DH01

wegen Auskunft u. Schadenersatz

erlässt das Amtsgericht Augsburg durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 27.06.2024 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 06.06.2024 folgendes

### Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

4. Der Streitwert wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Beklagte ist ein Reiseanbieter und bietet auf ihrer Webseite [REDACTED] für jedermann buchbare Reisen an. Die Beklagte stellt für Interessierte ein Newsletter zur Verfügung.

Der Kläger registrierte sich mit seiner E-Mail-Adresse maximilian@groessbauer.at für den Newsletter der Beklagten und erhielt diesen regelmäßig.

Am 03.04.2023 beehrte der Kläger von der Beklagten Auskunft und eine Datenkopie auf der Grundlage von Art. 15 DSGVO.

Die Beklagte erteilte weder auf dieses Anschreiben, noch auf ein Erinnerungsschreiben vom 22.04.2023 Auskunft.

Der Kläger beauftragte daraufhin seinen Prozessbevollmächtigten, der mit Schreiben vom 03.05.2023 zunächst erfolglos die Beklagte aufforderte ihrer Auskunftspflicht nachzukommen, eine Geldentschädigung von 1000 € zu leisten und vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 719,59 € zu erstatten.

Mit Schreiben vom 21.07.2023 brachte der Prozessbevollmächtigte des Klägers auftragsgemäß diesen Sachverhalt beim [REDACTED] Landesamt für Datenschutz zur Anzeige. Hierfür entstanden Anwaltskosten in Höhe von 377,23 €.

Im vorliegenden Verfahren erteilte die Beklagte nach Rechtshängigkeit am 19.10.2023 Auskunft und gab eine Kopie mit den personenbezogenen Daten des Klägers heraus.

Der Kläger hat sich in einer Vielzahl von Verfahren - deren genaue Anzahl zwischen den Parteien streitig ist - auf Newslettern angemeldet, seinen Auskunftsanspruch geltend gemacht und bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung seinen Anwalt mit der Durchsetzung des Auskunftsanspruchs und Geltendmachung einer Entschädigung beauftragt.

Der Kläger bringt vor, er sei eine datenschutzsensible Person und die Nichterfüllung des Auskunftsanspruchs verursache bei ihm Sorgen und Ängste. Die Ungewissheit und der Kontrollverlust über seine Daten verursache im Stress.

Mit der Durchsetzung seines Auskunftsanspruchs und der Geltendmachung einer Entschädigung verfolge er keine missbilligenswerten Zwecke. Ein Rechtsmissbrauch liege nicht vor.

Der Einwand des Rechtsmissbrauchs sei im Übrigen nach Art. 12 Abs. 4 DSGVO verspätet.

Der Entschädigungsanspruch nach Art. 82 DSGVO sei bei jedem noch so geringen immateriellen Schaden gegeben. Ein solcher liege vor, da er einen Kontrollverlust seiner Daten erlitten habe, wegen der Verweigerung der Auskunft keine weiteren Rechte wahrnehmen konnte und er emotionales Ungemach mit Sorgen und Ängste um das Schicksal seiner Daten erlitten habe.

Der Klägervertreter erteilte im Rahmen der mündlichen Verhandlung die Auskunft, dass er seinem Mandanten die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten vereinbarungsgemäß in jedem Fall (auch bei Erfolglosigkeit der Klage) gemäß RVG in Rechnung stellen werde, d. h. eine 1,5 Gebühr unter Zugrundelegung eines Streitwerts, den er derzeit noch nicht angeben könne.

Nach Erfüllung des zunächst in der Klage geltend gemachten Auskunftsanspruchs und Anspruchs auf Herausgabe einer Kopie erklärte den Kläger den Rechtsstreit insoweit für erledigt und beantragte zuletzt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger eine Geldentschädigung für immaterielle Schäden, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, ein Betrag von 1000 € aber nicht unterschreiten sollte, mit Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 719,95 € sowie weitere Rechtsanwaltskosten in Höhe von 377,23 € als materielle Schäden nebst Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung

Die Beklagte behauptet, der Kläger habe sich in hunderten von Fällen (möglicherweise über 600)

allein zu dem Zweck auf Newslettern angemeldet, um bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung seiner Auskunftsansprüche eine Geldentschädigung geltend machen zu können. Dies stelle einen Fall des allgemeinen Missbrauchstatbestandes dar. Dieser unterliegen nicht der Frist des Artikels 12 IV DSGVO.

Es gehe vorliegend explizit nicht um den Fall, dass jemand datenschutzfremde, aber legitime Zwecke verfolgt.

Ein immaterieller Schaden des Klägers sei nicht nachgewiesen. Der schriftsätzliche Vortrag enthalte insoweit nur Leerfloskeln.

Die Beklagte bestreitet, das der Kläger im Innenverhältnis seinem Anwalt in jedem Fall die vorgerichtlichen Anwaltskosten schuldet.

Bezüglich des übrigen Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze samt Anlagen verwiesen.

Da der Kläger unentschuldigt der Anordnung des persönlichen Erscheinens nicht nachgekommen ist, konnte das Gericht ihn zu seinen Motiven nicht persönlich befragen und durch einen persönlichen Eindruck keine Erkenntnis gewinnen, die seine Überzeugungsbildung möglicherweise beeinflusst hätten.

## Entscheidungsgründe

(Enthalten aufgrund des z.T unnötigen Umfangs der Akte (Parteivertreter werfen sich seitenlang gegenseitig vor mit Abmahnungen Geld zu verdienen) und der dadurch bereits investierten Zeit nur eine besonders kurze Zusammenfassung der Erwägungen auf denen die Entscheidung beruht, §313 III ZPO)

I. Dem Kläger stehen die geltend gemachten Ansprüche (Feststellung Erledigung, Entschädigung ,vorgegerichtliche Anwaltskosten) gegen die Beklagte nicht zu. Dem steht der allgemeine unionsrechtliche Missbrauchsvorbehalt entgegen.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Kläger sich allein zu dem Zweck auf den verschiedenen Newslettern angemeldet hat in der Hoffnung, dass seine Auskunftsverlangen nach Art 15 DSGVO nicht ordnungsgemäß beantwortet werden, damit er anschließend Schadenersatz gem. Art 82 I DSGVO geltend machen kann. Einziges Motiv des Klägers war sich eine Einnahmequelle zu schaffen. Dies ist rechtsmissbräuchlich. Der Kläger hat nicht lediglich legitime, datenschutzfreundliche Zwecke verfolgt, sondern ausschließlich illegitime und missbilligenswerte Zwecke.

1. Die Überzeugung des Gerichts gründet sich zum einen auf die Anzahl der Newsletteranmeldungen im Zeitraum von Ende 2022 bis Oktober 2023. Die Beklagtenvertreterin hat insoweit 66 Fälle recherchiert in der sie und Kollegen Betroffene gegenüber dem Kläger vertreten und in denen insgesamt 159.500 € Schadenersatz gefordert wurde. 5 Kollegen hätten ihr von 110 weiteren Fällen berichtet in denen Betroffene sich wegen des Klägers an Sie gewendet hätten. Berücksichtigt man, dass die Mehrzahl der Auskunftsverlangen ohne anwaltliche Hilfe ordnungsgemäß beantwortet wird, wird deutlich, dass der Kläger in hunderten von Fällen sich auf Newslettern angemeldet und Auskunftsverlangen gestellt haben muss.

Die Betroffenen sind in so unterschiedlichen Bereichen tätig wie Kosmetik, Deko, Dartpfeile, Fitnessstudios, Fotoausrüstung, Wohnaccessoires, Küchengeräte, Tapeten und Bodenbeläge, Bistro und Weinbau, Metzgerei/Fischverkauf, Magierschule, Bitcoin, Plattform für klinische Studien, Bio Mode für Piloten, Fotoprodukte für Kinder... Auch einen dörflichen Fußballverein der Breitensport betreibt und 500 km vom Wohnort des Klägers entfernt liegt wurde angeschrieben zur Auskunft aufgefordert und erhielt anschließend ein Anwaltsschreiben.

Die Anzahl der Newsletteranmeldungen in Verbindung mit den völlig unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen der Betroffenen zeigt dem Gericht, dass nicht das Interesse am Inhalt der Newsletter der Grund für die Anmeldung für den Kläger war.

2. Dem Gericht ist bei der Vorbereitung auf die Terminierung ein Widerspruch aufgefallen: Warum meldet sich der nach eigenem Vortrag sehr datenschutzsensible Kläger, der bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung seines Auskunftsverlangens Angst, Sorgen und emotionales Ungemach empfindet, immer wieder auf Newslettern an, obwohl er doch weiß, dass zum Teil seinen Auskunftsverlangen nicht ordnungsgemäß nachgekommen wird? Nachdem das Gericht davon ausgeht dass der Kläger kein Masochist ist, ergibt dieses Verhalten aber dann Sinn, wenn es dem Kläger darauf ankommt Geld zu verdienen und er hierfür Angst, Sorgen und emotionales Ungemach in Kauf nimmt.

Um diesen Widerspruch aufzuklären hat das Gericht das persönliche Erscheinen des Klägers

zur mündlichen Verhandlung angeordnet und den Kläger in der Ladung auch darauf hingewiesen, dass die persönliche Anhörung dazu dient die vorgetragene Datenschutzsensibilität und die Ängste und Sorgen die der Kläger empfunden haben will zu überprüfen.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung ist der Kläger unentschuldigt nicht erschienen. Der Klägervertreter konnte lediglich hierzu angeben dass „sein Mandant nicht erscheinen wird ". Ein möglicher, plausibler Grund für das Nichterscheinen einer Partei trotz der Anordnung des persönlichen Erscheinens ist immer, dass diese ein schlechtes Gewissen hat .

Die aufgrund des Akteninhalts zunächst vorläufige Überzeugung des Gerichts von der rechtsmissbräuchlichen Motivation des Klägers hat sich zur endgültigen Überzeugung verfestigt.

3. Die Beschwerde des Klägervertreterers bei der Datenschutzbehörde vom 31.07.2023 steht der Annahme eines Rechtsmissbrauchs nicht entgegen.

Zwar ist diese Tätigkeit lediglich mit Anwaltskosten, nicht aber mit einem unmittelbaren Entschädigungsanspruch des Klägers verbunden. Auffallend ist jedoch, dass die Beschwerde erst eine Woche vor Klageerhebung erhoben wurde. Es liegt nahe, dass die Beschwerde somit aus taktischen Gründen erhoben wurde um die Erfolgsaussichten der Klage zu erhöhen.

4. Die Frist des Art. 12 Abs. 4 DSGVO steht dem Einwand des Rechtsmissbrauchs nicht entgegen.

Diese Frist bezieht sich lediglich auf die in Art. 12 Abs. 5 genannten Gründe, nicht aber auf den allgemeinen Missbrauchstatbestand.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf §91I ZPO.

III. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §708 Zif.11,711 ZPO.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Augsburg  
Am Alten Einlaß 1  
86150 Augsburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Augsburg  
Am Alten Einlaß 1  
86150 Augsburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

■■■■■

Richter am Amtsgericht

Verkündet am 27.06.2024

gez.

■■■■■ JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Augsburg, 01.07.2024

■■■■■ JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben  
von: ■■■■■ Amtsgericht  
Augsburg  
am: 01.07.2024 09:34